



Bundesministerium  
für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Postfach 201  
1000 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2022- 0.382.853	ST-Gst/Dö/Pi	Florentin Döllner	501 65 DW 13587	501 65 DW 143587	08.06.2022

## Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betreffend die Zuordnung der Hauptwohnsitze für den Regionalausgleich nach § 4 Abs 4 Klimabonusgesetz - Begutachtungsentwurf

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### Inhalt des Entwurfs:

Entsprechend den Vorgaben des § 4 KliBG erfolgt mit der gegenständlichen Verordnung eine Zuordnung der Hauptwohnsitze in Österreich auf Ebene der Gemeinde in eine von vier Kategorien des Regionalausgleichs. Diese unterscheiden sich entlang der Kriterien der lokal verfügbaren Infrastruktur und Zugang zu öffentlichem Verkehr. Der Regionalausgleich ergänzt den Sockelbetrag des regionalen Klimabonus um eine variable Komponente. Die konkrete Zuordnung einer Gemeinde zu einer der vier Kategorien erfolgt in der Anlage zur Verordnung.

### Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zur besseren Verständlichkeit der Tabelle in der Anlage des Entwurfs regt die BAK an, jeweils die Gemeindekennziffer zu ergänzen<sup>1</sup>. Dadurch werden auch mehrdeutige Gemeindepnamen (Krumbach, Mühldorf, Warth) eindeutig zuordenbar.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass der Klassifikation die Annahme zugrunde liegt, dass alle Wohnorte in einer Gemeinde die gleichen Qualitätsmerkmale aufweisen. Diese Annahme stimmt aber grds weder in Zentralräumen (etwa Wien) noch in peripheren Gemeinden. Daher

---

<sup>1</sup> Vgl Statistik Austria: [http://www.statistik.at/verzeichnis/reglisten/gemliste\\_knz.xls](http://www.statistik.at/verzeichnis/reglisten/gemliste_knz.xls)

wird bspw ein etwaiger Pendlerpauschaleanspruch nicht auf Grund der Gemeindezugehörigkeit, sondern nach der Charakteristik des jeweiligen einzelnen Wohnorts, festgestellt.

Auf diese Unschärfen des Regionalausgleichs sowie damit in Verbindung stehende unsachliche Ungleichbehandlungen hat die BAK bereits in ihrer Stellungnahme zum KliBG hingewiesen. Zudem erschließt sich uns nicht, worin die wesentlichen Unterschiede im Zugang zum öffentlichen Verkehr zwischen bspw Wien und Linz bzw Graz bestehen sollen, die eine unterschiedliche Behandlung sachlich rechtfertigen könnten.

Weiters möchte die BAK darauf hinweisen, dass sowohl Berechnungen des Momentum Instituts als auch des Forschungsinstituts INEQ zeigen, dass in Wien - als einziger Gemeinde, die keinen regionalen Ausgleich erhält – der Anteil der Haushalte, die durch CO-Bepreisung und Rückerstattung netto entlastet werden, am niedrigsten ist. Gleichzeitig weist Wien allerdings eine starke Betroffenheit durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Heizungsbereich auf, da knapp 50 Prozent der Haushalte mit Gas heizen<sup>2</sup>. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass Bewohner:innen von Mietwohnungen (überproportional viele in Wien) keinen Einfluss auf energiesparende und klimafreundliche Maßnahmen ihrer Vermieter:innen haben und somit alleine entsprechend wenig zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen ihres Haushalts im Bereich Heizen beitragen können - und natürlich auch zur Erreichung der intendierten Lenkungswirkung, scheint eine Kostenbeteiligung der Vermieter:innen am CO<sub>2</sub>-Preis dringend geboten.<sup>3</sup>

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

---

<sup>2</sup> [Österreich - Gasheizungen Bundesländer 2020 | Statista](#)

<sup>3</sup> Die deutsche Bundesregierung hat bspw vor kurzem ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der eine stufenweise Kostenbeteiligung der Vermieter:innen am nationalen CO<sub>2</sub>-Preis beginnend mit 1.1.2023 vorsieht.

